

Fragenrunde 1.1.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis zu Fragen und Fragebeantwortung	2
Frage 17.....	2
Frage 18.....	2

Allgemeiner Hinweis zu Fragen und Fragebeantwortung

Es gelten die Teilnahmeunterlagen in ihrem objektiven Verständnis. Wir ersuchen die Bewerber die Angaben / Anforderungen im Teilnahmeantrag in Verbindung mit den jeweiligen Regelungen in der Verfahrensverständigung zu lesen. Die gegenständliche Fragebeantwortung dient der Beantwortung der gestellten Fragen, ist aber **nicht** als Berichtigung der Teilnahmeunterlagen zu verstehen, sofern dies nicht ausdrücklich als „Berichtigung“ bezeichnet ist.

Frage 17

Frage: In der Fragenbeantwortung vom 17.10.2024 wurden die Eignungskriterien gemäß Punkt 3.2. lit d) dahingehend berichtigt, dass zumindest ein Referenzprojekt im Bereich „webbasierende Plattform“ nachzuweisen ist, das die unter Pkt. 3.2.lit d) aufgelisteten Anforderungen erfüllt. Im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien gemäß Punkt 4.2. der Teilnahmeunterlagen wurde zugleich mitgeteilt, dass keine Berichtigung erfolgt. Wir gehen daher davon aus, dass für die Auswahlkriterien zwei Referenzen vorzulegen sind. Wir erlauben uns somit folgende Fragen: Gehen wir richtig in der Annahme, dass für das zweite Referenzprojekt der Mindestauftragswert für eine Vertragslaufzeit von vier Jahren in Höhe von Euro 300.000,- nicht erfüllt sein muss? Ist es zulässig im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien ein Referenzprojekt vorzulegen, das einen Mindestauftragswert für eine Vertragslaufzeit von vier Jahren in Höhe von Euro 200.000 aufweist?

Antwort: Festgehalten wird, dass sich die Anzahl der maximal anzugebenden Referenzprojekte nicht ändert, dh es können maximal 2 Referenzprojekte im Auswahlkriterium genannt werden. Eine Änderung wird dahingehend vorgenommen, dass lediglich ein Referenzprojekt einen Mindestauftragswert von EUR 300.000,00 gehabt haben muss. Für ein zweites Referenzprojekt ist bereits ein Mindestauftragswert iHv EUR 200.000,00. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Fragenrunde 1 die Mindesteignung auf 1 Referenzprojekt minimiert wurde. Sämtlich verbleibenden Anforderungen an die Auswahlreferenzen bleiben unverändert. Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Frage 18

Frage: Wir haben bereits eine Berichtigung zu Punkt 2.5 angeregt, die bisher nicht beantwortet wurde. Die Nutzerjury trifft ihre Bewertungen allein aufgrund individueller und subjektiver Wahrnehmungen, ohne dass klare, objektive Bewertungsmaßstäbe vorgegeben sind. Obgleich subjektive Aspekte wie die Nutzerfreundlichkeit einer Software naturgemäß nicht durch rein mathematische Formeln bewertet werden können, bedarf es einer ausreichend definierten und objektiven Bewertungsmatrix, damit den Anforderungen an die Rechtsprechung Genüge getan wird (vgl. BVA 11. 10. 2011, N/0074-

BVA/11/2011-40; Hoermandinger in Gast (Hrsg), Bundesvergabegesetz (2. Lfg 2019) § 91 BVergG 2018, Rz 157.) Namentlich hat der AG das anzuwendende Bewertungsschema nach objektiven Gesichtspunkten zu wählen, sodass nicht der Eindruck der willkürlichen Auswahl entsteht. Gegenständlich ist eine Bewertung auf einheitlicher und objektiver Grundlage jedoch gerade nicht gewährleistet, zumal die Angebotsbewertung der Mitglieder der Nutzerjury in objektiv nicht messbarer Weise erfolgt und für die Bieter weiters nicht ersichtlich ist, auf welcher Basis die Bewertung erfolgt; so sehen die Teilnahmeunterlagen eine Bewertung auf der Grundlage von der Bewertungskommission selbst definierter Use Cases und Anforderungen. Welche dies sein sollen, wird weder näher festgelegt noch werden diese Use Cases und Anforderungen offengelegt. Damit wird die Bewertung der angebotenen Vergabeportale in einem wesentlichen Aspekt gänzlich einer sachlichen Überprüfung entzogen. Im Ergebnis führt diese gänzlich undefinierte Festlegung rein subjektiver Grobaspekte für die Bewertung, ohne die maßgeblichen „Use Cases“ und die „Anforderungen“ offen zu legen, zu einer gravierenden Mangelhaftigkeit des Bewertungsprozesses, die mit dem Transparenzgrundsatz nicht vereinbar ist. Wir erlauben uns daher folgende Fragen: Werden diese im Detail „selbst definierten Use Cases“ und „Anforderungen“ und die dazugehörigen Bewertungsmaßstäbe in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens bekannt gegeben? Weshalb werden die Bewertungsunterlagen der Nutzerjury nicht offengelegt? Wir haben unsere diesbezüglichen Bedenken bereits dargelegt und auf einschlägige Judikatur des LVwG NÖ verwiesen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Teilnahmeunterlagen auch dazu Anlass geben, begründete Zweifel an der Unparteilichkeit und damit Objektivität der Nutzerjury aufgrund deren Zusammensetzung hervorzurufen. So ist diesen zu entnehmen, dass sämtliche Mitglieder der Nutzerjury aus unterschiedlichen Abteilungen bzw Dienststellen des Landes NÖ bzw zwei diesen nahestehenden Gesellschaften stammen und zu diesem insoweit ein Naheverhältnis aufweisen. Das Land NÖ bedient sich seit einiger Zeit der Plattform eines Mitbewerbers, weshalb davon auszugehen ist, dass auch die betreffenden Mitglieder der Nutzerjury dieses Portal über einen längeren Zeitraum genutzt haben. In Anbetracht dieser routinemäßigen Anwendung sowie der Vertrautheit mit dem System wird eine gewisse - wenngleich unbewusste - Voreingenommenheit der Nutzerjury hinsichtlich der angebotenen Vergabeportale kaum von der Hand zu weisen sein. Dieser Umstand sollte durch externe Experten in der Nutzerjury – die auch mit anderen e-Vergabeplattformen vertraut sind - ausgeglichen werden. Demgegenüber wurden im konkreten Fall keinerlei externe, unabhängige Mitglieder in die Nutzerjury berufen, womit eine breitere und ausgewogenere Perspektive auf den Bewertungsprozess erzielt werden könnte. Der Anschein der Interessenkollision lässt somit aus unserer Sicht nicht ausräumen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die ursprünglichen Teilnahmeunterlagen eine Festlegung enthielten, wonach zur Bewertung eine Kommission aus zumindest zwei unabhängigen Mitgliedern berufen war. Dies wurde in den nun vorliegenden Teilnahmeunterlagen zum Nachteil der Objektivität und Vergaberechtskonformität des Bewertungsverfahrens abgeändert. Nachdem die Expertenkommission auf anderen Grundlagen ihre Beurteilung vornimmt – sie beurteilt die „technische Lösung“, wobei auch gänzlich unklar bleibt, wie

die technische Lösung bewertet werden soll - , entspricht die Zusammensetzung der Nutzerjury sowie die Festlegung der Zuschlagskriterien aus unserer Sicht den grundlegenden Anforderungen an Transparenz und Objektivität nicht. Wir erlauben uns daher folgende Fragen: Weshalb besteht die Nutzerjury nicht auch aus externen Experten, um die Objektivität sicher zu stellen? Wieviel Zeit steht den Bewerbern/Bietern für die Präsentation ihrer Lösung zur Verfügung? Wie erfolgt die Bewertung der technischen Lösung durch die Expertenkommission? Wir regen eine entsprechende Berichtigung in diesem Punkt an.

Antwort: Nähere Informationen zu den Anforderungen und Bewertungsmaßstäben werden in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens bereitgestellt.

Die Verfahrensunterlagen legen fest, dass die Bewertungen der Nutzerjury auf subjektiven Einzelbewertungen basieren, die dann aggregiert werden. Diese Struktur führt dazu, dass detaillierte Bewertungsunterlagen nicht offengelegt werden, dies dient dazu um die Unabhängigkeit und subjektive Natur der Bewertungen zu wahren. Die Bewertung durch die Jurymitglieder erfolgt autonom nach subjektiven Kriterien, eine verbale Begründung der Punktevergabe der einzelnen Jurymitglieder kann in diesem Fall unterbleiben (VwGH 22.12.2020, 2019/04/0091; VwGH 21.1.2014, 2011/04/0133).

Die Nutzerjury besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die mit dem Land Niederösterreich verbunden sind. Der Grund für diese Zusammensetzung liegt in der spezifischen Anforderung und Expertise, die intern vorhanden ist.

Die Expertenjury bewertet die technische Eignung des angebotenen Vergabeportals anhand der zur Angebotsabgabe bereitgestellten Show Cases, Anforderungen und Konzepte. Diese Bewertung erfolgt in Form einer Mehrheitsentscheidung und wird protokolliert. Die Bewertungskriterien und die Zusammensetzung der Jury wurden in der Verfahrensverständigung detailliert beschrieben.